

# BEGRÜNDUNG

ZUM

**BEBAUUNGSPLAN NR. 106 „GEWERBEGEBIET KIRCHWEG NORD“,  
3. ÄNDERUNG**

**FÜR DAS GEBIET SÜDLICH UND ÖSTLICH DES KIRCHWEGES -  
WESTLICH DES WANDERWEGES - NÖRDLICH DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 43 „KRÖGERSKOPPEL“ - IM ORTSTEIL  
ULZBURG**



## INHALTSVERZEICHNIS

### 1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

#### 1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

#### 1.2 BESTAND UND LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

### 2.0 PLANUNGSZIELE

### 3.0 ENTWICKLUNG DES PLANES

#### 3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

#### 3.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

### 4.0 GRÜNORDNUNG

### 5.0 VERKEHR

#### 5.1 VERKEHRERSCHLIEßUNG

#### 5.2 RUHENDER VERKEHR

### 6.0 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

### 7.0 MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

### 8.0 UMWELTBERICHT

## **1.0 Allgemeine Grundlagen**

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, ber. S. 4410).

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 21.09.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“, 3. Änderung, für das Gebiet südlich und des westlich Kirchweges - östlich des Wanderweges - nördlich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Krögerskoppel“ - aufzustellen.

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“, 2. Änderung, stellt der Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen und Fläche für Bahnanlagen dar. Die Bebauungsplanänderung wird nicht gänzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; dieser wird in einem Parallelverfahren angepasst.

### **1.2 Bestand und Lage des Änderungsbereiches**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Kirchweg Nord. An der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes gliedern sich getrennt durch Straßen oder Knickstrukturen Gewerbeflächen an. Östlich verlaufen der Kirchweg und die Trasse der AKN-Eisenbahn.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Ulzburg. Davon werden ca. 0,23 ha planungsrechtlich neu geordnet.

## **2.0 Planungsziele**

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ weist für das Gebiet Gewerbegrundstücke, Ausgleichsflächen und Flächen für den Straßenverkehr und für Bahnanlagen aus.

Die AKN hat die Pläne für den Bau eines beabsichtigten Industriegleises hinsichtlich Größe und Länge der Gleisanlagen und der Ladestraße eingehend geprüft. Nach ihrer Einschätzung befindet sich gerade der Markt der Einzelwagenverkehre innerhalb des Schienengüterverkehrs, für welches das geplante Gleis infrastrukturell gedacht war, seit etwa zwei Jahren in einem starken Umbruch. Der Bahngüterverkehr ist durch die Aufgabe vieler Güterverkehrsstellen sogar rückläufig. Hinzu kommt die zunehmende „just in time“-Produktion, die mit der Reduzierung von Lagerkapazitäten und der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Straße einhergeht.

Aufgrund dieser Entwicklung kann sich die AKN keine industrielle Nutzung des Gleises in der Zukunft vorstellen.

Die Verwaltung hat alle Anlieger am geplanten Industriestammgleis im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Von den angeschriebenen neun betroffenen Gewerbetreibenden haben sich sechs dahingehend geäußert, dass die Realisierung für die entsprechende Unternehmung nicht von Interesse bzw. nicht erforderlich ist. Drei Gewerbetreibende haben nicht auf die Umfrage reagiert. Es wird davon ausgegangen, dass hier ebenfalls kein Interesse an der weiteren Vorphaltung der entsprechenden Flächen für ein Industriestammgleis besteht.

Planungsziele sind:

- das geplante Industriestammgleis innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet – südlich und westlich des Kirchweges- östlich des Wanderweges nördlich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Krögerskoppel“ als Gewerbefläche und Ausgleichsfläche darzustellen, um die voll erschlossenen Flächen nutzen zu können,
- die Baugrenzen entlang der geplanten Gleisflächen neu zu ordnen,
- die anliegenden Ausgleichsflächen der geänderten Situation anzupassen und gegebenenfalls neu auszuweisen.
- Abarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung für diesen Bereich.

### **3.0 Entwicklung des Planes**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ wird entsprechend für die geplante Nutzung als Gewerbegebiet festgesetzt.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung ist in der vorliegenden Bebauungsplanänderung durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

#### **3.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ werden übernommen.

#### **4.0 Verkehr**

##### **5.1 Verkehrserschließung**

Die äußere und innere Erschließung der Baugebiete erfolgt über den Kirchweg.

##### **5.2 Ruhender Verkehr**

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. des Stellplatzerlasses Schleswig-Holstein vom 16.08.1995 unterzubringen.

##### **5.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Das Plangebiet wird durch die umliegenden Haltestellen der montags - sonnabends im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) verkehrenden Buslinie 196 A - Henstedt-Ulzburg - Gewerbegebiet Ulzburg vollständig erschlossen.

#### **6.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

##### a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg.

##### b) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die E.ON Hanse AG.

##### c) Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Hauptsammler.

##### d) Oberflächenentwässerung

Analog zur Begründung des Ursprungplanes.

##### e) Gas

Das Gebiet wird von der E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt; ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

##### f) Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

#### g) Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 cbm/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 - IV - 334 - 166.701-400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO § 5 Abs. 4) und der DIN 14090 genügen.

### **7.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**

Die Festsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Verkehrsflächen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird auf freiwilliger Basis angestrebt. Sollte es jedoch erforderlich werden, muss von den Möglichkeiten der §§ 45 bzw. 85 ff BauGB Gebrauch gemacht werden.

### **8.0 Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“, 3. Änderung**

#### **1. Einleitung**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist im Norden des Gemeindegebietes eine Fläche für Bahnanlagen dargestellt, die für ein Industriestammgleis vorgesehen werden sollte. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ wurde diese Trasse planungsrechtlich gesichert.

Die AKN hat die Pläne für den Bau des Industriegleises hinsichtlich Größe und Länge der Gleisanlagen und der Ladestraße im Jahr 2004 eingehend geprüft. Nach ihrer Einschätzung befindet sich gerade der Markt der Einzelwagenverkehre innerhalb des Schienengüterverkehrs, für welches das geplante Gleis infrastrukturell gedacht war, seit etwa zwei Jahren in einem starken Umbruch. Der Bahngüterverkehr ist durch die Aufgabe vieler Güterverkehrsstellen sogar rückläufig. Hinzu kommt die zunehmende „just in time“-Produktion, die mit der Reduzierung von Lagerkapazitäten und der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Straße einhergeht.

Aufgrund dieser Entwicklung kann sich die AKN keine industrielle Nutzung des Gleises in der Zukunft vorstellen.

Um den tatsächlichen Bedarf der Nutzung des Gleises festzustellen, hat die Gemeinde im Vorwege der Planung, die anliegenden Eigentümer hinsichtlich ihrer tatsächlichen Bedarfe befragt.

Von den angeschriebenen neun betroffenen Gewerbetreibenden haben sich sechs dahingehend geäußert, dass die Realisierung für die entsprechende Unternehmung nicht von Interesse bzw. nicht erforderlich ist. Drei Gewerbetreibende haben nicht auf die Umfrage reagiert.

Es wird davon ausgegangen, dass hier ebenfalls kein Interesse an der weiteren Vorhaltung der entsprechenden Flächen für ein Industriestammgleis besteht.

#### 1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das geplante Industriestammgleis innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ für das Gebiet - südlich und westlich des Kirchweges - östlich des Wanderweges nördlich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Krögerskoppel“ - soll als Gewerbefläche und Ausgleichsfläche dargestellt werden, um die vorhandene verkehrliche Erschließung nutzen zu können. Die Flächen liegen im Innenbereich des Gewerbegebietes und sind damit im Hinblick auf den Naturschutz besser geeignet als eine Neuausweisung im Außenbereich.

Die Baugrenzen entlang der ehemals geplanten Gleisflächen werden neu geordnet, die anliegenden Ausgleichsflächen sollen der geänderten Situation angepasst werden.

#### 1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Bei der Entwicklung eines lokalen Zielkonzepts sind folgende Grundsätze des § 1 (2) LNatSchG besonders zu berücksichtigen:

- Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
- Mit dem Boden ist schonend umzugehen. ... Der natürliche Aufbau der

Böden ... ist zu sichern.

- Natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft sollen nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden. ...
- Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu mindern oder auszugleichen. ...
- Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushalts sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. ... Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. ...
- Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. ... Die Biotope sollen ... eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen ...
- Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften...) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. ...
- Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Flächen, auf denen die Nutzung aus anderen Gründen beschränkt ist, ... sollen für Zwecke des Naturschutzes mitgenutzt werden ...

Für das Plangebiet sind außerdem die § 15a und 15b LNatSchG von Bedeutung, der die Knicks und das an der nördlichen Grenze gelegene Kleingewässer unter gesetzlichen Schutz stellt.

## **2. Beschreibung, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen**

### **2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Ulzburg. Davon werden ca. 0,23 ha planungsrechtlich neu geordnet.

Es wird eingegrenzt von vorhandenen Gewerbegebieten im Norden, Süden und Westen; im Osten verläuft die L 326 und die Schienentrasse der AKN-Bahn.

#### **2.1.1 *Natürliche Gegebenheit und Nutzungsstruktur***

*- Bestand Naturraum, Boden, Wasserhaushalt, Klima -*

Das Plangebiet ist Bestandteil der Barmstedt-Kisdorfer Geest und wird geologisch zu den Sanderflächen gerechnet. Es handelt sich um glazifluviatile, d.h. von Schmelzwasser transportierte, sandige Ablagerungen der Saale-Eiszeit, die die schluffig-lehmige Grundmoräne in unterschiedlicher Mächtigkeit überdeckt haben. Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Bodenentwicklung (podsolite) Pseudogleye entstanden. Die Höhen liegen zwischen 34 und 39 m ü. NN; das Relief fällt von Süden nach Norden in Richtung Krückau-Niederung, die sich außerhalb des Gemeindegebiets befindet, sanft ab.



Im Rahmen der direkt angrenzenden Verkehrswege (AKN, Autobahnzubringer) wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt (STEINFELD UND PARTNER 1997, STRASSENNEUBAUAMT MITTE 1995).

Dabei wurden Wasserstände in unterschiedlicher Tiefe angetroffen: z.T. dicht unter der Geländeroberfläche (0,4-0,7 m unter Flur), z.T. bei ca. 3,5 m unter Flur. Bei dem hoch anstehenden Wasser handelt es sich um Stauwasser, bei den tieferen Wasserständen ist Grundwasser zu vermuten.

Im Plangebiet befinden sich Gräben, die jeweils an den Knicks entlanglaufen und die Flächen nach Norden, Richtung Krückau, entwässern.

Da das Plangebiet auf den lokalklimatisch ausgeglichenen Geestflächen liegt, weicht das Lokalklima vom schleswig-holsteinischen Großklima<sup>1</sup> nicht in stärkerem Maße ab; allerdings fallen durch die nahe Moränenkante bei Götzberg mit 800 mm/Jahr relativ hohe Niederschläge. Kleinklimatisch sind zu den angrenzenden Gewerbegebieten zu erwarten: Es kommt aufgrund der Versiegelung und Überbauung zu verringerter Verdunstung und stärkerer Aufheizung der Oberflächen (Gewerbe-Klimatyp). Im Gegensatz dazu ist im Plangebiet durch die Vegetationsbedeckung und den z.T. feuchten Standorten mit insgesamt höherer Luftfeuchtigkeit, kühleren Temperaturen und häufigerer Nebelbildung als im bebauten Bereich zu rechnen (Offenland-Klimatyp).

- Vegetation, Biotoptypen, Fauna -

Die heutige potentiell natürliche Vegetation (abgekürzt: hpnV, d.h. diejenige Vegetation, die sich ohne weiteren anthropogenen Einfluss einstellen würde) ist im Plangebiet mit seinen feuchten, sandig-schluffigen Böden der Eichen-Hainbuchenwald mit den Hauptgehölzarten

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> und
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> .

(LANDSCHAFTSPLAN 1998)

Die anthropogene Nutzung des Plangebiets bewirkte, dass sich die **reale Vegetation** deutlich von der hpnV unterscheidet. Statt flächendeckender Bewaldung sind folgende **Biotoptypen**<sup>2</sup> anzutreffen:

- 
- <sup>1</sup> gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima mit häufig wechselnden Luftmassen und damit meist unbeständigen Wetterlagen, Niederschläge im Landesmittel 720 mm, Temperaturmittel Januar 0°C, Juli 16,8°C, windreich (vorherrschend West)
  - <sup>2</sup> Ein Biotop ist allgemein definiert als „Lebensraum für Pflanzen und Tiere“ und nicht auf naturnahe Strukturen beschränkt. Unter einem Biotoptyp werden Biotope zusammengefaßt, die sich von den abiotischen Faktoren (Boden, Wasserhaushalt etc.) und ihrer Nutzung so ähneln, daß sie eine mehr oder weniger gleichartige Vegetation und - zumindest z.T. - auch eine ähnliche Tierwelt beherbergen.

- Das Gelände wurde landwirtschaftlich genutzt. Das vorhandene Grünland wurde als Weide genutzt.
- Die Parzellen werden weiträumig durch Knicks gegliedert. Der Bestandsplan des Grünordnungsplanes zum Ursprungsbebauungsplan gibt die jeweiligen Strukturdaten der Knicks (hinsichtlich Überhälter, Strauchschicht und Wall) an. Als Überhälter sind ausschließlich Eichen zu finden, die Strauchschicht wird aus Buchen, Linden, Hainbuchen, Hasel, Holunder, Schlehe, Weiden, Zitter-Pappel u.a. gebildet.

Die folgenden Vogelarten wurden im Rahmen der Biotopkartierung zum GOP 106 aufgenommen: Fitis, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Bachstelze, Buchfink, Kohlmeise, Zaunkönig, Amsel, Grünfink, Elster, Mäusebussard, Aaskrähe, Gartengrasmücke, Goldammer, Gartenrotschwanz, außerdem Rebhühner auf der Ackerbrache zwischen L 326 und Kirchweg.

Folgende Flächentypen grenzen an das Plangebiet an:

- Im Osten verlaufen das hier einspurige AKN-Gleis und die L 326, die z.T. von einer hohen Hecke voneinander getrennt sind.
- Im Norden, Süden und Westen grenzen Gewerbegebiete an das Plangebiet.

Aufgrund dieser Daten und anhand der Biotoptypenstruktur kann auf den Wert des Planungsgebietes für die Fauna geschlossen werden (vgl. nachfolgendes Kapitel "Bewertung").

### 2.1.2 Beurteilung der Schutzgüter

*- Boden, Wasser, Luft, Klima -*

Die im Plangebiet vorkommenden Böden und Grundwasserstände bilden einen feuchten, mesophilen Standort, der keine Extreme hinsichtlich Nährstoffangebot und Wasserhaushalt aufweist und darüber hinaus durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt ist. Er ist daher gemäß Runderlass MI/MNU als „von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ zu bewerten.

Die Deckschichten über dem Grundwasser haben aufgrund des lehmigen Anteils ein relativ hohes Filtervermögen für Schadstoffe. Der Grundwasserspiegel liegt allerdings mit ca. 3,5 m unter Gelände noch oberflächennah, so dass die Deckschichten nicht sehr mächtig sind und eine Gefährdung hinsichtlich Schadstoffeintrag trotz des hohen Filtervermögens gegeben ist. Die Grundwasserneubildung ist wegen der stauenden, lehmigen Schichten nur mäßig, die Versickerungsfähigkeit für Oberflächenwasser ist aus den gleichen Gründen gering.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des geplanten Wasserschutzgebiets „Kaltenkirchen - Kisdorf“.

Die vorhandenen Gräben haben für den örtlichen Wasserhaushalt eine große Bedeutung, da sie nicht nur das Plangebiet entwässern, sondern auch die Vorflut für die Oberflächenentwässerung der umliegenden Gewerbegebiete bilden.

Eine lokalklimatische Funktion ist dem Plangebiet nicht zuzuordnen, da es zwar

Kalt- bzw. Frischluft „produziert“, diese Luft aber weder durch das Relief (nach Norden geneigt) noch durch die vorherrschenden Winde (West bis Südwest) in die klimatisch vorbelasteten angrenzenden Gewerbegebiete geführt wird.

Die Knicks bilden durch ihre Windschutzfunktion eine klimarelevante Struktur.

Die Luft wird durch Emissionen aus dem Straßenverkehr (L 326/AKN) und aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Staub, Dünger, Pestizide, Gülle) belastet.

*- Arten und Lebensgemeinschaften -*

Die Bedeutung des Plangebiets für die Vegetation ist abhängig

- von der Naturnähe und Nutzungsintensität der Biotoptypen,
- vom Vorkommen besonderer Standortbedingungen (die i.d.R. zur Ansiedlung seltener Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften führen) und
- von der Regenerationsfähigkeit/Ersetzbarkeit der vorhandenen Pflanzengesellschaften bzw. der Einzelpflanzen.

Durch die hohe Nutzungsintensität, durch die auf den betroffenen Flächen nur "gewünschte" bzw. störungsunempfindliche Pflanzen wachsen, ist die Bedeutung des Plangebiets für die Vegetation überwiegend gering. Ausnahmen bilden die Knicks, die trotz ihrer anthropogenen Herkunft naturnahe Struktur aufweisen, Anklänge an die hpnV zeigen und deren Überhälter nur schwer zu ersetzen sind.

Die Bedeutung des Planungsraums für die Tierwelt kann anhand der vorkommenden Biotoptypen sowie deren Funktion als Lebensstätten und Lebensraumelemente für Vermehrung, Nahrungserwerb, Ansitz, Orientierung im Raum, Deckung etc. abgeschätzt werden. Die Bedeutung hängt dabei u.a. von folgenden Faktoren ab: Naturnähe, Gliederung und Vielfalt der Vegetationsbestände, Nutzungsintensität bzw. Häufigkeit von Störungen, Seltenheit, Ersetzbarkeit bzw. Regenerationsfähigkeit.

- Knicks gehören in Schleswig-Holstein zu den artenreichsten Ökosystemtypen, was in ihrer vielseitigen Raumstruktur (Baum-, Strauch- und Krautschicht) und ihrer Naturnähe begründet liegt. Ein gut strukturierter Knick kann ein Inventar von 1600 -1800 Arten enthalten (HEYDEMANN 1997). Der besondere Wert von Doppelknicks (Reddern) wird in der Literatur immer wieder betont: So ist bei der Avifauna eine mehr als doppelt so hohe Besiedlungsdichte und Artenzahl festgestellt worden, was durch Beobachtungen im Plangebiet, wo der nördliche Redder durch eine hohe Vogelarten- und -individuendichte heraus sticht, gestützt wird. Besonders wertvoll sind daher die reichstrukturierten Knicks, die mit Überhältern und einer dichten Strauchschicht ausgestattet sind (Kennzeichnung im Bestandsplan +/+/+), sowie die beiden vorhandenen Redder. Darüber hinaus sind alle Knicks - gleich welchen Zustands - nach § 15 b LNatSchG geschützt.
- Die Grünlandfläche wurde sehr intensiv bewirtschaftet und damit häufigen Störungen unterworfen.

Biotoptypen und Strukturen „mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ (gemäß Runderlass MI/MNU) sind die nach § 15b LNatSchG geschützten Knicks, die im Plangebiet größtenteils noch sehr gut strukturiert sind. Alle weiteren Flächen sind nur „von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“.

*- Landschaftsbild -*

Das Plangebiet bietet das Bild einer typischen schleswig-holsteinischen Knicklandschaft der Geest, wobei das Knicknetz relativ weitmaschig ist. Durch die gut strukturierten Knicks, die die angrenzenden Gewerbegebiete abschirmen, ist die visuelle Beeinträchtigung des Plangebiets durch die vorhandenen Gewerbehallen nicht allzu groß.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

**Schutzgut Boden:** Der Bau des Gewerbegebiets wird zu erheblicher Versiegelung im Zuge der Überbauung führen. Dadurch wird das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich und nachhaltig beeinträchtigt bzw. zerstört. Von diesen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet vorwiegend Grünlandflächen betroffen.

**Schutzgut Wasser:** Durch das geplante Vorhaben wird der Wasserhaushalt ebenfalls erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. So wird durch Versiegelung und Überbauung der oberirdische Abfluss erhöht. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist ebenfalls gegeben; die Beeinträchtigung ist aber, da die natürliche Grundwasserneubildungsrate relativ niedrig ist, nicht erheblich. Das Risiko einer Grundwasserverschmutzung ist, obwohl die Bodenart eine hohe Filterwirkung zeigt, hoch. Die Deckschichten sind nicht sehr mächtig und das Oberflächenwasser wird aufgrund der gewerblichen Nutzung stärker verschmutzt sein.

**Schutzgut Klima/Luft:** Auswirkungen auf das Lokalklima sind durch die in Gewerbegebieten üblichen hohen Versiegelungsraten zu erwarten: Die Verringerung der Verdunstung und die höhere Wärmekapazität von Beton, Asphalt u.a. Baumaterialien führt im Baugebiet zu höheren Temperaturen und zu geringerer Luftfeuchtigkeit im Vergleich zum Umland. Das Plangebiet wird somit zu einem klimatischen Belastungsgebiet und durch die Vergrößerung der überbauten Fläche verstärken sich die Belastungseffekte auch in den vorhandenen Gewerbegebieten. Die Windverhältnisse können durch die zu erwartenden Baukörper ebenfalls verändert werden, wobei eine Voraussage über Verwirbelungen und zukünftige „Luftzug-Schneisen“ nicht möglich ist. Es sind dabei allerdings keine Flächen mit besonderer lokalklimatischer Funktion (z.B. Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktion) betroffen.

**Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:** In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen: Mit der Bebauung der ehemals landwirtschaftlichen Nutzfläche wird Lebensraum zerstört; die Außenflächen von Gewerbebauten können diese Funktion i.d.R. nicht übernehmen. Durch diese Isolation der Knicks vom agrarisch geprägten Außenraum tritt eine qualitative Minderung der Biotopstruktur ein; der Lebensraum ändert sich vom Knick-Acker-Komplex in Richtung Siedlungsgrün.

Schließlich wird die Tierwelt, insbesondere die Avifauna, durch vorwiegend optische und akustische Störungen während des Baubetriebs sowie durch die nachfolgende Nutzung beunruhigt und z.T. direkt gefährdet. Insgesamt geht für die heimische Pflanzen- und Tierwelt ein weiteres Stück „freie“ Landschaft verloren.

**Schutzgut Landschaftsbild:** Der bisherige Charakter der Landschaft wird durch die geplante Bebauung nachhaltig verändert. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende südlich und westlich angrenzende Bebauung allerdings schon vorbelastet; die geplante Bebauung greift daher nicht neu in das Landschaftsbild ein.

### 3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

#### Grünordnung

Die Bebauungsplanänderung bereitet eine Neubebauung bzw. Neuversiegelung und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ wird ein vorhandenes Baufenster erheblich erweitert.

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt – IV 810 – 510.335 / XI 350 – 5120, vom 8. November 1994: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8a bis 8c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

und der Gemeinsamer Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Umwelt, Natur und Forsten, Entwurf 1998: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht wurden zur Ermittlung der notwendigen Ausgleichsflächen verwendet.

Es werden ca. 2.260 m<sup>2</sup> überbaubare Grundstücksflächen neu ausgewiesen.

Davon waren:

- ca. 490 m<sup>2</sup> als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9 Abs.1 Nr.25a und Abs. 6 BauGB)
- ca. 910 m<sup>2</sup> als Fläche für Bahnanlagen und
- ca. 862 m<sup>2</sup> Fläche für den Straßenverkehr

im Ursprungsplan festgesetzt.

Durch die Änderungsplanung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 1.130,00 m<sup>2</sup> (2.260 m<sup>2</sup>: 2 gem. Runderlass) für die zusätzlichen überbaubaren Grundstücksflächen, sowie ein Ausgleichsbedarf von 490 m<sup>2</sup> für den Wegfall der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Durch die Aufhebung der Darstellung des Industriestammgleises werden ca. 55 m<sup>2</sup> Knick Neuanlage in der Bebauungsplanänderung ausgewiesen. Zusätzlich werden 184 m<sup>2</sup> Knickschutzstreifen neu ausgewiesen.

Die Eingriffe der geplanten Straße und der Bahnanlage wurden bereits im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 106 bilanziert. Für den Änderungsbereich ergibt sich nun ein Überschuss von 431 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche in der planexternen Ausgleichsfläche D (geplante extensive Grünlandnutzung in der Krückkauniederung), für den Straßenbau. Sowie ein Ausgleichsüberschuss von 273 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche in der planexternen Ausgleichsfläche C im Bebauungsplan Nr. 101 (Sukzessionsfläche für den Gleisbau).

Diese Flächen werden den Eingriffen der Änderungsplanung zugeordnet.

Zusätzlich entstehen 184 m<sup>2</sup> Knickschutzstreifen.

Dadurch werden 888 m<sup>2</sup> des Eingriffes für das Schutzgut Boden kompensiert. Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von 242 m<sup>2</sup> für die überbaubaren Grundstücksflächen und 490 m<sup>2</sup> für den Wegfall der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Zum Ersatz werden als Ausgleich 738 m<sup>2</sup> Fläche aus dem Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“ die aufgrund ihrer Nutzung nur zu 50% angerechnet werden können und 369 m<sup>2</sup> Sukzessionsfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbegebiet Rhen“ 1. Änderung zugeordnet. Diese sind im Ökokonto der Gemeinde nachgewiesen.

Auf einer Länge von 27 m kann, im südlichen Planbereich durch den Wegfall der Verkehrsfläche und der Bahnanlage, ein Knickdurchbruch vermieden werden. Der Nachweis des Knickausgleiches aus dem GOP zum Bebauungsplan Nr. 106 wird ebenfalls dem Eingriff zur Kompensation des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zugeordnet. Im Plangebiet wird an dieser Stelle, auf einer Länge von 22 m, ein Knick neu aufgesetzt. Auch diese zusätzliche Maßnahme wird dem o.g. Schutzgut beigeordnet.

Art des Eingriffs	in m <sup>2</sup>	Ver-siegelungs-grad	Ausgleichs-faktor gem. Erlass	benötigte Ausgleichs-fläche (in m <sup>2</sup> )	geplante Aus-gleichsmaßnahmen
Baufläche GRZ 0,6	2.260	80 %	0,5	1.130	431 m <sup>2</sup> Ausgleichsfläche D, extensives Grünland  273 m <sup>2</sup> Ausgleichsfläche C Sukzessionsfläche  184 m <sup>2</sup> Knickschutzstreifen  418 m <sup>2</sup> Fläche aus

					dem Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“
Wegfall der Flächen zum Anpflanzen	490	80 %	1,0	490	27 m Knickdurchbruchvermeidung  22 m Knick neu  418 m <sup>2</sup> Fläche aus dem Bebauungsplan Nr. 77 „Kruhnskoppel“  369 m <sup>2</sup> Fläche aus dem Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbegebiet Rehn“ 1. Änderung
<b>Gesamt</b>	<b>2.750</b>			<b>1.620</b>	<b>2.093 m<sup>2</sup></b>

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist damit ausgeglichen.

#### 4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem Gebiet handelt es sich um voll erschlossene Grundstücke die bisher als Fläche für Bahnanlagen und als Ausgleichsflächen festgesetzt waren. Durch den Wegfall der Bahn ist im Hinblick auf die Erschließungssituation eine anderweitige Planungssituation nicht denkbar. Die Alternative wäre eine komplette Ausweisung von Ausgleichsflächen, die dazu führen würde, dass die Gemeinde zusätzliche Gewerbefläche im Außenbereich ausweisen müsste, um den vorhandenen Bedarf an kleinteiligen Gewerbeflächen an anderer Stelle befriedigen zu können. Dies würde mit den Zielen des Naturschutzes nicht in Einklang stehen und wird daher nicht näher untersucht.

#### 5. Zusätzlichen Angaben

##### 5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt – IV 810 – 510.335 / XI 350 – 5120, vom 8. November 1994: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8a bis 8c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

und der Gemeinsame Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Umwelt, Natur und Forsten, Entwurf 1998: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

wurden zur Ermittlung der notwendigen Ausgleichsflächen verwendet.

## 5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Folgende Instrumente werden zur Überwachung der Maßnahmen eingesetzt:

- Ökokonto der Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Hier wird mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stand der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen festgestellt. Das Ökokonto wird einmal jährlich aktualisiert und spiegelt den Ist-Zustand der geplanten Maßnahmen wieder.

- Grünflächenkataster der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Hier werden alle öffentlichen Grünflächen die im Innenbereich des Gemeindegebietes liegen registriert.

- Baumkataster der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Anzupflanzende Einzelbäume werden in das Baumkataster übernommen. Durch Baumkontrollen wird der Vitalitätszustand der Bäume festgestellt. Bei Schädigung der Bäume werden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vitalität ergriffen. Die Kontrollen werden zweimal im Jahr durchgeführt.

- Forstbetriebsgutachten der Forstbetriebsgemeinschaft Segeberg

Die Forstbetriebsgemeinschaft prüft jährlich den Zustand der Waldflächen in Henstedt-Ulzburg. Hier werden auch die Maßnahmen der Flächen der Aufforstung und Waldumbau koordiniert. Die Ergebnisse werden im Forstbetriebsgutachten inklusive von Maßnahmen zur Verbesserung einzelner Flächen dargestellt.

- Knickkataster der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Das Knickkataster der Gemeinde gibt Auskunft über den Zustand vorhandener Knicks und wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Daraus werden die Maßnahmen zur Knickpflege in Zusammenarbeit mit der UNB abgeleitet.

- Berichtswesen für den Umwelt- und Planungsausschuss - Planungsstände u. Bauzustände Grünplanung u. Umwelt

Der Umwelt- und Planungsausschuss wird vierteljährlich über den Sachstand zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen informiert.

Inhalte des Berichtes sind:

- Art der Maßnahme
- Stand der Planung
- Stand von Ausschreibung und Auftragsvergabe
- Stand der Ausführung



Durch diese Maßnahmen ist die notwendige Kontrolle für die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gewährleistet.

### 5.3 Zusammenfassung

#### *Ziel der Planung*

Die Darstellung des Industriestammgleises soll zugunsten der Ausweisung von Gewerbe- und Ausgleichsflächen entfallen. Baugrenzen und bestehende Ausgleichsflächen werden neu geordnet.

#### *Istzustand*

Der lehmige Boden beeinträchtigt die Versickerungsfähigkeit. Die im Plangebiet vorhandenen Gräben sind von großer Bedeutung für den Wasserhaushalt. Das Ökosystem „Knick“ ist wesentliches Vegetationsmerkmal, ist Lebensraum für zahlreiche Tierarten und hat zudem windschützende Funktion.

Die Vegetation ist mit Ausnahme der Knicks von geringer Bedeutung. Durch angrenzende Gewerbeflächen ist die Luft mit Emissionen belastet.

#### *Prognose*

Die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften werden erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Hier sind insbesondere Grünflächen betroffen. Die Zerstörung von Lebensraum führt zu einer qualitativen Minderung der Biotopstruktur. Die Maßnahme fördert die Festigung des Gebietes als klimatisches Belastungsgebiet.

Die Grundwasserneubildung wird nur mäßig beeinträchtigt. Ein Neueingriff in das bestehende Landschaftsbild wird sich nicht ergeben.

#### *Alternative Möglichkeiten*

Statt der Ausweisung von zusätzlichen Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe könnte die gesamte durch den Wegfall des Industriestammgleises entstehende Fläche als Ausgleichsfläche dargestellt werden. Von dieser Alternative wird kein Gebrauch gemacht, da dann zusätzliche Gewerbegebiete im Außenbereich ausgewiesen werden müssten.

#### *Überwachung*

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Entwicklung der Umweltgüter wird durch geeignete Mittel und Methoden regelmäßig überprüft.

#### *Ergebnis*

Durch die Maßnahme entsteht ein Eingriff in Natur- und Landschaft, der sich negativ auf die Schutzgüter auswirkt. Dieser Eingriff wird vollständig durch konkrete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Für die Ausweisung von Gewerbeflächen an dieser Stelle kann die vorhandene verkehrliche Erschließung genutzt werden. Eine Neuausweisung im Außenbereich wird umgangen. Damit kann dieser qualitativ erhalten bleiben.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 25.08.2005



Bürgermeister

